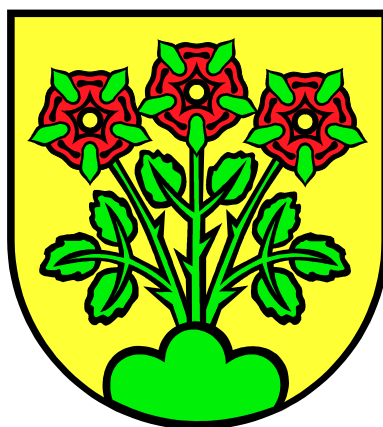


GEMEINDEORDNUNG



**EINWOHNERGEMEINDE
LOSTORF**

Die Gemeindeversammlung beschliesst gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992:

1. Einleitung

§ 1 Geltungsbereich und Zweck (§ 1 GG)

¹ Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation im Rahmen der ordentlichen Gemeindeorganisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

§ 2 Bestand (Art. 45 KV)

¹ Die Einwohnergemeinde Lostorf ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.

² Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

§ 3 Aufgaben (Art. 45 KV)

¹ Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

² Insbesondere sind:

- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
- b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
- c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechenden Bildung (Unterricht) anzubieten;
- d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
- e) die Gesundheit der Einwohnerinnen und Einwohner zu wahren;
- f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
- g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmenden Rücksicht nehmen;
- h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energieversorgung und die Entsorgung sicherstellt;
- i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;
- j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärken;
- k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

2. Gemeindeangehörige

§ 4 Melde- und Hinterlegungspflicht (§ 3 GG)

¹ Wer in der Einwohnergemeinde Lostorf Niederlassung (Hauptwohnsitz) oder Aufenthalt (Nebenwohnsitz) begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und die erforderlichen Dokumente zu hinterlegen. Für die Anmeldung ist ein Wohnnachweis zu erbringen (z.B. Mietvertrag).

² Wer seine Niederlassung oder seinen Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

³ Die Meldepflicht besteht auch bei Umzügen innerhalb der Gemeinde oder eines Gebäudes.

⁴ Wird die Meldepflicht nach § 4 Abs. 1 bis 3 nicht erfüllt, haben Vermieter und Liegenschaftsverwaltungen über einziehende Mieter und Mieterinnen auf Anfrage hin den Einwohnerdiensten unentgeltlich Auskunft zu erteilen.

⁵ Übertretungen der Vorschriften über Niederlassung und Aufenthalt werden mit Busse in der Kompetenz des Friedensrichters bestraft.

§ 5 Datenschutz (§ 6 GG)

¹ Der Datenschutz und der Zugang zu amtlichen Dokumenten richten sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz vom 21. Februar 2001.

3. Organisation der Gemeinde

3.1 Allgemeine Organisation

§ 6 Organe (§ 17 GG)

¹ Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Behörden:
 - 1. der Gemeinderat;
 - 2. die Kommissionen;
- c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbstständigen Entscheidungskompetenz.

§ 7 Geschäftsverkehr (§ 18 GG)

¹ Geschäfte, die an den Gemeinderat weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen, der Schulleitung oder der Geschäftsleitung vorzubereiten. Geschäfte, die an die Gemeindeversammlung gelangen, müssen vom Gemeinderat vorbereitet werden.

² Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheften treffen.

³ Der Gemeinderat kann Beamte, Angestellte, Kommissionsvorsitzende oder weitere Personen zu Gemeinderatssitzungen beratend beiziehen.

⁴ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten im Geschäfts- und Kompetenzreglement.

§ 8 Einberufung der Gemeindeversammlung (§ 21 GG)

¹ Die Stimmberechtigten sind mindestens sieben Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

² Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

³ Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde (Niederämter Anzeiger) zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

⁴ Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

§ 9 Einberufung der Behörden (§ 24 GG)

¹ Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens drei Tage vor der Sitzung zuzustellen.

² Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

§ 10 Beschlussfähigkeit der Behörden (§ 26 GG)

¹ Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder Ersatzmitglieder, aber wenigstens drei anwesend sind.

§ 11 Protokollführung und Genehmigung (§§ 28 ff. GG)

¹ Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

§ 12 Öffentlichkeit der Verhandlungen (§ 31 GG)

- ¹ Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.
- ² Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

§ 13 Wahlen und Abstimmungen (§ 32 ff. GG)

- ¹ Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.
- ² An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

§ 14 Archiv (§ 41 GG)

- ¹ Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

3.2 Politische Rechte

§ 15 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung (§ 42 GG)

- ¹ Wer stimmberechtigt ist, kann:
- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
 - b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist; mit der Erheblicherklärung einer Motion wird der Gemeinderat beauftragt, der Gemeindeversammlung einen Reglements- oder Beschlussesentwurf vorzulegen;
 - c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist; mit der Erheblicherklärung eines Postulats wird der Gemeinderat beauftragt, zu prüfen, ob ein Reglements- oder Beschlussesentwurf zu erarbeiten oder eine Massnahme zu ergreifen oder zu unterlassen ist;
 - d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.
- ² Motionen und Postulate sind schriftlich einzureichen und haben ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.

§ 16 Petition (Art. 26 KV)

- ¹ Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

§ 17 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten (§ 49 GG)

- ¹ Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

§ 18 Obligatorische Urnenabstimmung (§§ 50 ff. GG)

- ¹ Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:
- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
 - b) es die Gemeindeversammlung mit einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;
 - c) die einmalige Ausgabe Fr. 2'000'000 oder die jährlich wiederkehrende Ausgabe Fr. 400'000 übersteigt.
- ² In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

§ 19 Urnenwahlen (§ 54 GG)

¹ An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
- b) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin;
- c) der Gemeindevizepräsident oder die Gemeindevizepräsidentin;
- d) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, sofern die Rechnungsprüfung nicht einer aussenstehenden Revisionsstelle übertragen wird.

² Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen als in stiller Wahl gewählt.

3.3 Gemeindeversammlung

§ 20 Zusammensetzung (§ 55 GG)

¹ Die Gemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.

§ 21 Befugnisse (§§ 56 ff. GG)

¹ Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a) sie beschliesst Geschäfte über das Verwaltungsvermögen, deren Auswirkungen einmalig Fr. 200'000 oder jährlich wiederkehrend Fr. 50'000 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmereduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden); die Geschäfte über Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens werden vollständig an den Gemeinderat übertragen.

§ 22 Verfahren (§§ 58 ff. GG)

¹ Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

3.4 Gemeinderat

§ 23 Zusammensetzung (§ 67 GG)

¹ Der Gemeinderat zählt sieben Mitglieder.

² Der Gemeinderat bestimmt nach den Erneuerungswahlen die Anzahl der Ersatzmitglieder jeder Liste.

³ Ersatzmitglieder amten, wenn Gemeinderatsmitglieder ihrer Liste verhindert sind oder wenn Ausstandsgründe vorliegen. Sie rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Gemeinderatssitz ihrer Liste frei wird.

§ 24 Befugnisse (§ 70 GG)

¹ Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

³ Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben:

- a) die Tätigkeiten der Gemeinde zu planen und zu koordinieren;
- b) Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen;
- c) die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen;
- d) die Gemeindeverwaltung, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts der Gemeindeversammlung, zu beaufsichtigen;
- e) Verwaltungsreglemente zu erlassen;
- f) das Disziplinarrecht auszuüben;

- g) die Aufgaben der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindereglemente wahrzunehmen;
 - h) die Gemeinde nach aussen zu vertreten;
 - i) die oberste kommunale Führungs- und Aufsichtsfunktion für den betrieblichen Bereich der Schule wahrzunehmen (Kindergarten, Primar- und Musikschule);
 - j) Genehmigung von Schlussabrechnungen über ausgeführte Gemeindebauten und Anlagen.
- ⁴ Unter Vorbehalt der Befugnisse der Gemeindeversammlung beschliesst der Gemeinderat über:
- a) im Rechnungslegungsmodell definierte Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens;
 - b) das übrige Finanzvermögen;
- ⁵ Vorbehalten bleiben dringliche Nachtragskredite, wenn die Mehrausgaben nicht voraussehbar waren und unaufschiebbar sind, selbst wenn sie in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen. Der Nachtragskredit ist der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- ⁶ Der Gemeinderat erteilt im Rahmen seiner Befugnisse eine weitgehende Delegation von operativen Kompetenzen an die Geschäftsleitung. Fachaufgaben mit einer klaren rechtlichen Ausgangslage, geringem Ermessensspielraum, geringer politischer Bedeutung sowie Routinegeschäfte werden stufengerecht an die Geschäftsleitung delegiert.

§ 25 Ressortsystem (§ 72 GG)

- ¹ Der Gemeinderat gliedert seine Aufgaben in folgende Ressorts:
- a) Bau;
 - b) Bildung;
 - c) Finanzen;
 - d) Öffentliche Sicherheit;
 - e) Soziales;
 - f) Umwelt;
 - g) Verwaltung (Gemeindepräsidium).
- ² Jedem Mitglied des Gemeinderats wird ein Ressort zugeteilt. Die Zuteilung erfolgt jeweils an der ersten Sitzung der neuen Legislaturperiode und nach einem Nachrücken während der Amtsperiode.
- ³ Die Zuteilung soll nach Eignung und Neigung erfolgen, wobei die Beschlussfassung dem Gemeinderat zusteht. Wenn keine Einigung erzielt wird, gilt das Anciennitätsprinzip nach Dienstalter.
- ⁴ Die Stellvertretung in den einzelnen Ressorts wird vom Gemeinderat festgelegt.
- ⁵ In die einzelnen Ressorts fällt auch die Aufsicht über die unterstellten Funktionen, Delegationen, Kommissionen und Arbeitsgruppen ohne Behördencharakter.
- ⁶ Das Ressort Verwaltung (Gemeindepräsidium) übt die Aufsicht über das Gemeindepersonal aus.
- ⁷ Die Ressortleiter (Gemeinderatsmitglieder) nehmen mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teil.
- ⁸ Die Ressortleiter (Gemeinderatsmitglieder) dürfen nicht gleichzeitig der zum eigenen Ressort gehörenden Kommission als Mitglied angehören (Unvereinbarkeit).

§ 26 Fraktionen

- ¹ Die gewählten Gemeinderatsmitglieder derselben Liste bilden zusammen mit den Ersatzmitgliedern derselben Liste gemäss § 23 Abs. 2 Gemeindeordnung eine Fraktion.
- ² Die Fraktionen erörtern Geschäfte des Gemeinderates in einem von ihnen selbst bestimmten Sitzungsrhythmus. Zu diesem Zweck werden die Ersatzmitglieder grundsätzlich mit denselben Unterlagen bedient wie die gewählten Ratsmitglieder.
- ³ Die Fraktionen bestimmen einen Fraktionschef, der die Sitzungen leitet.
- ⁴ Zu den Fraktionssitzungen dürfen Dritte in beratender Funktion beigezogen werden.

⁵ Die gewählten Gemeinderatsmitglieder können im Rat eine Fraktionsmeinung einbringen. Bei Abstimmungen im Rat ist ein Fraktionszwang ausgeschlossen.

⁶ Die Entschädigung der Fraktionsmitglieder für die Teilnahme an den Fraktionssitzungen richtet sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung.

3.5 Kommissionen

3.5.1 Allgemeines

§ 27 Art und Anzahl (§§ 99 ff. GG)

¹ Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl:

Kommission	Mitglieder	Ersatz
a) Bau- und Planungskommission	7	-
b) Finanzkommission	5	-
c) Kernzonenkommission	3	-
d) Kultur- und Sportkommission	7	-
e) Umweltkommission	7	-
f) Wahlbüro	5	6

² Die Ortsparteien sind bei Nomination der Kommissions- und Wahlbüromitglieder angemessen zu berücksichtigen.

³ Der Gemeinderat wählt nichtständige Kommissionen, Spezialkommissionen und Delegationen nach Bedarf und legt die Mitgliederzahl von Fall zu Fall fest.

⁴ Der Gemeinderat ordnet die einzelnen Kommissionen je einem verantwortlichen Ressort zu.

3.5.2 Befugnisse der Kommissionen

§ 28 Befugnisse (§§ 101 ff. GG)

¹ Die Kommissionen erfüllen ihre Aufgaben nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung. Für jede Kommission besteht ein Pflichtenheft.

² Sämtliche im Budget enthaltenen Sachausgaben müssen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden, wenn der Betrag einmalig pro Verpflichtungsfall Fr. 50'000 übersteigt.

³ Kreditüberschreitungen und Ausgaben ausserhalb des Budgets sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

⁴ Im Übrigen üben sie beratende Funktionen aus und stellen Anträge an den Gemeinderat. Die Präsidien der Kommissionen werden bei Bedarf für die Behandlung der von ihnen verfassten Vorlagen in den Gemeinderat als Referierende eingeladen.

§ 29 Protokollführung Kommissionen

¹ In den Kommissionen wird über die Verhandlungen ein Beschlussprotokoll geführt.

² Dieses umfasst in der Regel folgende Punkte:

- a) Teilnehmende;
- b) Sitzungsort, -datum und -dauer;
- c) Traktandenliste;
- d) Anträge und Beschlüsse;
- e) Wichtige Punkte unter „Mitteilungen und Verschiedenes“.

³ Die Beschlüsse, welche eine Behörde mit selbstständiger Entscheidungskompetenz fasst, sind zu begründen.

⁴ Jedes Mitglied kann verlangen, dass sein Antrag mit kurzer Begründung oder seine Stimmabgabe protokolliert werden.

- ⁵ Die Mehrheit der anwesenden Kommissionsmitglieder kann zudem beschliessen, dass im Einzelfall alle wesentlichen Vorgänge zu einem Geschäft protokolliert werden.
- ⁶ Der jeweiligen Ressortleitung und dem Gemeindepräsidium ist jeweils ein Sitzungsprotokoll zuzustellen.

§ 30 Delegationen

- ¹ Die Delegierten der Gemeinde in Institutionen des privaten oder öffentlichen Rechts wählt der Gemeinderat.
- ² Die Delegationen informieren die zuständige Kommission und den Gemeinderat über die Entwicklung und Geschäftsführung.

§ 31 Bau- und Planungskommission

- ¹ Die Aufgaben der Bau- und Planungskommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978, der kantonalen Bauverordnung und dem Baureglement.
- ² Sie behandelt Fragen der Orts- und Regionalplanung.
- ³ Ihr unterstehen alle gemeindeeigenen Bauten und Anlagen.
- ⁴ Sie überwacht das öffentliche Gesundheitswesen (hygienisch unbewohnbare Liegenschaften, unzumutbare Wohnverhältnisse) in der Gemeinde.

§ 32 Finanzkommission

- ¹ Die Finanzkommission unterstützt den Gemeinderat bei der Vorbereitung des Budgets und der Finanz- und Investitionsplanung sowie der Förderung von Sparmassnahmen.
- ² Die Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach dem Pflichtenheft.

§ 33 Kultur- und Sportkommission

- ¹ Die Kultur- und Sportkommission fördert die kulturellen, sportlichen und freizeitlichen Aktivitäten der Gemeinde. Sie ist verantwortlich für die kulturellen, sportlichen und freizeitlichen Anlässe, die in der Verantwortung der Gemeinde liegen.
- ² Für Spezialfragen können Fachleute ohne Stimmrecht beratend zugezogen werden. Der Gemeinderat kann der Kommission weitere Aufgaben übertragen.
- ³ Die Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach dem Pflichtenheft.

§ 34 Umweltkommission

- ¹ Die Aufgaben der Umweltkommission richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen und Reglementen des Bundes, des Kantons und der Gemeinde. Sie ist verantwortlich für das Entsorgungswesen, das Friedhof- und Bestattungswesen, den Gewässerunterhalt sowie den Umweltschutz.
- ² Die Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach dem Pflichtenheft.

§ 35 Wahlbüro

- ¹ Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte vom 22. September 1996.
- ² Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

§ 36 Rechnungsprüfungskommission (§ 103 GG)

- ¹ Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz. Sie zählt fünf Mitglieder.
- ² Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.

³ Anstelle der Rechnungsprüfungskommission kann eine aussenstehende Revisionsstelle eingesetzt werden.

⁴ Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Revisionsstelle.

§ 37 Kernzonenkommission

¹ Die Aufgaben der Kernzonenkommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978, der kantonalen Bauverordnung sowie dem Bau- und Zonenreglement der Einwohnergemeinde.

² Sie behandelt in beratendem Sinne alle Geschäfte zum Schutz und zur sinnvollen Nutzung der Bausubstanz und deren Umgebung in der Kernzone.

3.6 Submission

§ 38 Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge

¹ Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von dem in der Sache zuständigen Verwaltungszweig oder von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.

² Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, der in der Sache zuständige Verwaltungszweig oder die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

³ Zum Erlass von anfechtbaren Verfügungen der Gemeinde (Art. 53 Abs. 1 IVöB) ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

⁴ Zur Erteilung des Zuschlags sind zuständig:

- a) für Aufträge bis zu Fr. 50'000: der in der Sache zuständige Verwaltungszweig;
- b) für Aufträge bis zu Fr. 50'000: die in der Sache zuständige Kommission;
- c) für alle anderen Aufträge: der Gemeinderat.

4. Behördenmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte

§ 39 Dienstverhältnis (§ 120 GG)

¹ Beamte sind:

- a) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin;
- b) der Gemeindevizepräsident oder die Gemeindevizepräsidentin;
- c) der Friedensrichter oder die Friedensrichterin;
- d) der Inventurbeamte oder die Inventurbeamtin;
- e) der Inventurbeamte-Stellvertreter oder die Inventurbeamtin-Stellvertreterin.

² Das Beamtenverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.

³ Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin sowie der Gemeindevizepräsident oder die Gemeindevizepräsidentin werden nach § 19 an der Urne gewählt, die übrigen Beamten durch den Gemeinderat. Die Wahl erfolgt auf eine Amtsdauer.

⁴ Die Aufgaben des Gemeindepräsidiums gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die Inventaraufnahme und Schätzung im Erbgang (Inventarisations-Verordnung) vom 18. August 1959 werden einem Inventurbeamten oder einer Inventurbeamtin übertragen.

§ 40 Anstellungsverhältnis (§ 120 GG)

¹ Das nicht unter § 39 aufgeführte Gemeindepersonal ist in der Regel öffentlich-rechtlich angestellt, kann aber in bestimmten Fällen privat-rechtlich angestellt werden.

² Das Gemeindepersonal umfasst fest angestellte, aushilfsweise sowie voll- oder teilzeitlich, befristet oder unbefristet angestellte Mitarbeitende.

³ Die kantonalen Lehrpersonen werden nach kantonalem Recht angestellt (GAV Kt. SO).

- ⁴ Die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals richten sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung.

§ 41 Gemeindepräsidium (§ 126 GG)

- ¹ Das Gemeindepräsidium leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm untersteht das Gemeindepersonal.
- ² Es überwacht den Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates.
- ³ Weitere Aufgaben sind im Stellenbeschrieb enthalten.
- ⁴ Das Gemeindepräsidium verfügt über eine jährliche Finanzkompetenz von Fr. 5'000 für einmalige Ausgaben.
- ⁵ Stellvertreter ist das Gemeindevizepräsidium.

§ 42 Gemeindevizepräsidium

- ¹ Das Gemeindevizepräsidium vertritt das Gemeindepräsidium im Verhinderungsfall.
- ² Es können ihr weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 43 Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin (§ 131 GG)

- ¹ Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin leitet die Gemeindekanzlei und führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.
- ² Die Aufgaben des Gemeindeschreibers oder der Gemeindeschreiberin richten sich insbesondere nach dem vom Gemeinderat beschlossenen Pflichtenheft.

§ 44 Finanzverwalter oder Finanzverwalterin (§ 132 GG)

- ¹ Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin leitet die Finanzverwaltung und führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.
- ² Die Aufgaben des Finanzverwalters oder der Finanzverwalterin richten sich insbesondere nach dem vom Gemeinderat beschlossenen Pflichtenheft.

§ 45 Bauverwalter oder Bauverwalterin

- ¹ Der Bauverwalter oder die Bauverwalterin leitet die Bauverwaltung und ist zuständig für die baulichen und planungsrechtlichen Belange der Gemeinde sowie für den Werkhof und das technische Personal.
- ² Die Aufgaben des Bauverwalters oder der Bauverwalterin richten sich insbesondere nach dem vom Gemeinderat beschlossenen Pflichtenheft.

§ 46 Schulleitung

- ¹ Die Aufgaben des Schulleiters oder der Schulleiterin richten sich nach dem Pflichtenheft und der Schulorganisation der Gemeinde.

§ 47 Geschäftsleitung

- ¹ Die Geschäftsleitung ist dem Gemeinderat unterstellt. In der Geschäftsleitung nehmen Einsitz: der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin, der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin, der Bauverwalter oder die Bauverwalterin sowie der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin.
- ² Die Geschäftsleitung führt grundsätzlich die Gemeindeverwaltung gemäss dem Geschäfts- und Kompetenzreglement. Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin hat den Vorsitz.
- ³ Es können ihr Spezialaufgaben zugewiesen werden.
- ⁴ Die Aufgaben und Kompetenzen richten sich insbesondere nach dem vom Gemeinderat beschlossenen Geschäfts- und Kompetenzreglement.

- ⁵ Sämtliche im Budget enthaltenen Sachausgaben müssen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden, wenn der Betrag einmalig pro Verpflichtungsfall Fr. 50'000 übersteigt.
- ⁶ Die Geschäftsleitung verfügt über eine Finanzkompetenz von Fr. 20'000 für einmalige Ausgaben sowie von Fr. 5'000 für jährlich wiederkehrende Ausgaben pro Verpflichtungsfall.

§ 48 Zuständigkeiten für Beglaubigungen

- ¹ Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie von Abschriften und Auszügen privater Natur sind der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin und der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin zuständig.
- ² Zusätzlich wird diese Zuständigkeit dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und den Gemeindeschreiber-Stellvertretern eingeräumt.

5. Finanzhaushalt

§ 49 Internes Kontrollsystem (§ 135^{bis} GG)

- ¹ Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.
- ² Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

§ 50 Finanzplan (§ 138 GG)

- ¹ Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan und bringt diesen zusammen mit dem Budget der Gemeindeversammlung zur Kenntnis.

§ 51 Budget (§§ 139 ff. GG)

- ¹ Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.

§ 52 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum (§ 142 GG)

- ¹ Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 200'000 und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 50'000 übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

§ 53 Rechnungsprüfung (§§ 155 ff. GG)

- ¹ Die Rechnungsprüfung richtet sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes und des darauf basierenden Rechnungslegungs- bzw. Revisionsmodells.

6. Zusammenarbeit der Gemeinden

§ 54 Öffentlich-rechtliche Verträge und Zweckverbände (§§ 164 ff. GG)

- ¹ Die Einwohnergemeinde Lostorf kann zur Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben im Sinne von § 164 GG öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen und Genossenschaften, Stiftungen oder Zweckverbänden beitreten.

7. Rechtsschutz

§ 55 Beschwerdemöglichkeiten

- ¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 197 ff. Gemeindegesetz.

8. Schlussbestimmungen

§ 56 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 1. August 2009 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 57 Inkrafttreten

¹ Die Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf 1. Januar 2026 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lostorf beschlossen am TT.MM.JJJJ

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom TT.MM. JJJJ

Gemeindepräsident
sig. Thomas A. Müller

Gemeindeschreiberin
sig. Manuela Bertolami